

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



14.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 040-2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Greppin	04.04.2016			
Bau- und Vergabeausschuss	20.04.2016			
Stadtrat	27.04.2016			

Beschlussgegenstand:

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Industriepark Wolfen/Thalheim" gem. § 13 BauGB im OT Greppin; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange gem. der §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Industriepark Wolfen/ Thalheim – Erweiterungsgelände Süd“ im OT Greppin werden untereinander und gegeneinander mit folgendem Ergebnis abgewogen: siehe Anlage 1

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht. Das Abwägungsergebnis ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen in den Planunterlagen wird auf eine erneute Auslage verzichtet. Die Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird beauftragt, die Behörden, Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt auf Grundlage des § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Industriepark Wolfen/ Thalheim – Erweiterungsgelände Süd“ im OT Greppin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 29.02.2016, als Satzung (Anlage 2). Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt (Anlage 3).

Begründung:

Es wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ziel des Verfahrens ist die Errichtung einer Paintball-Anlage. Die Anlage soll in der Grubenstraße im OT Greppin betrieben werden. Derzeit lässt der Bebauungsplan sportliche Anlagen nicht zu, daher muss der Bebauungsplan, bezogen auf das Teilgebiet 5, geändert werden. Der Entwurf des Bebauungsplans lag vom 28.12.2015 bis 29.01.2016 aus. Parallel wurden die Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH äußerte sich kritisch zur Zulassung von sportlichen Anlagen und befürchtet Einschränkungen für die umliegenden Baugebiete (siehe Stellungnahme Nr. 31 der Anlage 1). Diese Auffassung wird seitens der Stadt nicht geteilt. Das Landesverwaltungsamt Halle hat diese Belange geprüft und in ihrer Stellungnahme (Nr. 2 der Anlage 1) mitgeteilt, dass in diesem konkreten Fall die Einschränkung der industriellen Nutzbarkeit der umliegenden Flächen aufgrund der Randlege des Teilgebiets 5 und der vorhandenen angrenzenden Sportanlage nicht gesehen wird. Die Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH wurde vorab in einem persönlichen Gespräch über die beabsichtigte Abwägung informiert. Im weiteren Verfahren ist es notwendig, den Abwägungsvorschlag zu bestätigen und die Änderung des Bebauungsplans als Satzung zu beschließen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, KVG-LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Nr. 158-2015 – Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 183-2015 – Beschluss über den städtebaulichen Vertrag

Nr. 045-2016 – Befreiung und Genehmigung nach § 33 BauGB (unter Vorbehalt der Beschlussfassung über Abwägung und Satzung der 2. Änderung)

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **040-2016**

Anlagen:

Anlage 1 - Abwägungsvorschlag

Anlage 2 - Planzeichnung und textliche Festsetzungen

Anlage 3 - Begründung